

Informationsblatt Fahreignungsgutachten - Stufe 3

Die Kurzbegutachtung Stufe 3 wird auf Auftrag des Strassenverkehrsamts durchgeführt. Grund für die Begutachtung sind meist die unten genannten Auffälligkeiten im Strassenverkehr durch die Polizei oder dem Strassenverkehrsamt vorliegende Hinweise auf das Vorliegen einer relevanten, d.h. möglicherweise die Fahreignung beeinträchtigende Krankheit, Behinderung oder Unfallverletzung, die zu berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Fahreignung führen.

Gemäss Art. 5a bis der VZV (Verkehrszulassungsverordnung), Stand am 1. April 2022 anerkennt die kantonale Behörde Ärzte für Untersuchungen in den nachfolgenden Stufen:

- a. Stufe 1:
verkehrsmedizinischer Kontrolluntersuchung von über 75-jährigen Inhaber*innen eines Führerausweises
- b. Stufe 2:
 1. Erstmaliger Untersuchung von Bewerber*innen um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
 2. Verkehrsmedizinischer Kontrolluntersuchung von Inhaber*innen eines Führerausweises nach Ziffer 1 oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport,
 3. Untersuchungen von Verkehrsexperten nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe d;
- c. **Stufe 3:**
 1. **Zweituntersuchung von Personen nach den Buchstaben a und b, wenn das Ergebnis der Erstuntersuchung keinen eindeutigen Schluss über deren Fahreignung zulässt.**
 2. **erstmaliger Untersuchung von Bewerber*innen um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, an deren medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde zweifelt.**
 3. **erstmaliger Untersuchung von über 65-jährigen oder körperbehinderten Bewerber*innen um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport**
 4. **verkehrsmedizinischer Kontrolluntersuchung von Ausweisinhaber:innen während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten, und**
 5. **verkehrsmedizinische Untersuchung in Fällen nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben d und e SVG;**

Das Ziel des Untersuchungs ist es zu klären, ob die medizinischen Mindestanforderungen für die Gruppe 1 und/oder Gruppe 2 mit oder ohne Auflagen erfüllt sind mit Beantwortung (inkl. Herleitung und Begründung) der vom Strassenverkehrsamt gestellten Fragen.

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der vom Strassenverkehrsamt angeordneten Untersuchungen immer eine schriftliche Anmeldung erforderlich ist. Gleichzeitig bitten wir Sie, die im beiliegenden Anmeldeformular befindliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu unterschreiben, damit eventuelle Rückfragen mit Ihrem Arzt/Ärztin schriftlich erfolgen können. So können bereits im Vorfeld bestehende Fragen geklärt werden und eventuell weiterführende ärztliche Unterlagen eingeholt werden. Nach dem Erhalt Ihrer Anmeldung wird Ihnen eine Kostenvorschuss-/Vorausrechnung zugestellt. Nach Begleichung der Rechnung und Aktenanforderung durch uns beim Strassenverkehrsamt erhalten Sie ein schriftliches Terminaufgebot mit dem nächstmöglichen Termin. Bei einem Rückzug des Auftrages nach Erhalt des Terminaufgebotes wird Ihnen ein Administrativaufwand von CHF 80.00 (inkl. MWST) verrechnet.

Nach Abschluss des Untersuchs wird Ihnen innert 40 Tagen eine detaillierte Abrechnung erstellt. Die Kosten variieren nach Zeitaufwand, einfache Fälle bis CHF 600.-, komplizierte Fälle bis CHF 1'500. Die Kosten werden nicht von der Krankenkasse/SUVA/IV übernommen, sondern müssen von Ihnen getragen werden. Eine allfällige Differenz wird Ihnen zurückerstattet oder nachverrechnet. Das Resultat der Untersuchung resp. das Gutachten und die Rechnung übermitteln wir dem Strassenverkehrsamt. Eine Kopie des Untersuchungsergebnisses/Gutachtens sowie die Endabrechnung erhalten Sie anschliessend vom Strassenverkehrsamt.

Bitte füllen Sie nachfolgendes Formular aus, fügen alle sachdienlichen ärztlichen Unterlagen und die Verfügung/das Schreiben des Strassenverkehrsamtes in Kopie der Anmeldung bei.

Dauer des Untersuchs: 60-120 Minuten

Zum Untersuch bitte mitbringen:

- Identitätskarte oder Reisepass
- Brille (auch Lesebrille) – bitte nicht mit Kontaktlinsen kommen, da die Sehleistung auch ohne Kontaktlinsen/Brille geprüft werden muss
- Bezüglich anderer schwerer Erkrankungen, Behinderungen oder Verletzungen aktuelle Berichte
- Anschreiben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes

Kommen Sie allenfalls mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Begutachtung. Falls nach dem Untersuch keine Fahreignung mehr vorliegt, gilt diese ab sofort. Bei Gefahr im Verzug wird die Polizei zu sofortigem Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit hinzugezogen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Südland Praxis Effinger